



# Jugendordnung

## § 1 – Mitglieder

Mitglieder der Jugendabteilung des SC Rhenania Hochdahl 1925 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

## § 2 - Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats die

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) Entwicklung neuer Formen der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen sowie
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

## § 3 – Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- a) Der Vereinsjugendtag
- b) Der Vereinsjugendausschuss

## § 4 – Vereinsjugendtag

Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche Sitzungen. Sie sind das oberste Organ der Jugendabteilung. Sie bestehen aus Jugendlichen ab 14 Jahre des Vereins, die sich im Besitz einer gültigen Mitgliedschaft befinden (z. B. keine Beitragsrückstände haben) und allen innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeitern.

Aufgaben der Vereinsjugendtage sind die

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses,
- c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans,
- d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
- e) Wahl der Delegierten auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Gesamtverein ein Delegationsrecht hat sowie
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Information





Der ordentliche Vereinsjugendtag findet alle 2 Jahre statt. Er wird spätestens zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. bis dahin schon eingereichten Anträge mindestens durch Aushang einberufen. Inwieweit Anträge, die nicht mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail beim Jugendobmann eingereicht worden sind, Berücksichtigung finden, entscheiden Jugendobmann und Stellvertreter gemeinsam.

Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.

Voraussetzung ist dabei aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitglieder des Vereinsjugendtages haben je eine, nicht übertragbare Stimme.

## § 5 – Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- a) dem Jugendobmann und seinem Stellvertreter,
- b) weiteren Beisitzern, die für die Arbeit des Vereinsjugendausschusses erforderlich sind, sowie
- c) zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.

Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

Die unter a) bis c) genannten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Jugendobmann ist zugleich Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses. Er vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Hauptvorstandes. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Er ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Hauptvorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Beschlüsse des Vereinsjugendausschusses bedürfen der einfachen Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Jugendobmann.

Auf Antrag der Hälfte der Ausschussmitglieder ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, welche die gesamte Vereinsjugend betreffen. Er entscheidet insbesondere über die Verwendung der Mittel, die der Vereinsjugend zufließen. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben, kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen aber der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.



## § 6 – Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die:

- a) Jugendspielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes e.V.
- b) Satzung und Ordnungen des Fußballverbands Niederrhein e.V. und entsprechende Ausführungsbestimmungen.

## § 7 – Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen oder einem speziellen, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Jugendordnung wurde auf den Vereinsjugendtagen vom 19. Februar 1980, 7. März 1986, 25. April 1997 beschlossen bzw. ergänzt. Darüber hinaus fand am 13. Juli 2012 eine neuerliche Veröffentlichung der bis dahin gültigen Jugendordnung statt, die am 15. Mai 2014 ergänzt wurde.

Vorsitzender des  
Vereinsjugendausschusses

---

Rudolf Schwarzer

(Jugendobmann)